

Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Sport und Soziales

**Kurzinformation zur Unterbringung von Asylantragstellern und Flüchtlingen/
 Leistungsgewährung für die Ausschuss-Sitzung am 09.07.2015**

1. Unterbringung in Übergangswohnungen
Stand: 30.06.2015

Übergangswohnungen	Anzahl	Kapazität (rechn. ¹)	Belegung /Ist
Hamburger Allee	9 Wohnungen	47 (Asyl)	45
Weitere Standorte	40 Wohnungen	110 (Asyl)	103
	5 Wohnungen	32 (Kontingent- flüchtlinge)	26

Angesichts der anhaltend hohen Flüchtlingszahlen hat das Innenministerium alle Landkreise und kreisfreien Städte gebeten, zusätzlich zum Bestand bis auf weiteres immer 20 ausgestattete Wohnungen für die Unterbringungen verfügbar zu halten.

2. Zuweisungen von Asylantragstellern durch das Landesamt M-V

monatliche Zuweisung in 2015	Anzahl der zugewiesenen Asylantragsteller
Januar	25
Februar	17
März	14
April	6
Mai	10
Juni	keine Zuweisungen
Summe:	72

Zum Vergleich: in 2014 wurden durch das Landesamt M-V nach den dortigen Angaben insgesamt **86 Antragsteller** zugewiesen

Anmerkung: Mit Schreiben vom 24.06.2015 hatte das Ministerium für Inneres und Sport angekündigt, das Verfahren bei den syrischen Bürgerkriegsflüchtlingen zu verändern. Mit Wirkung vom 29.06.2015 werden diese Flüchtlinge ebenfalls nach den Maßgaben der Zuweisungsquote auf die Zielkommunen in M-V verteilt, bevor sie ihre Anerkennung als Bürgerkriegsflüchtling erhalten. Dies bedeutet, dass dieser Personenkreis zunächst Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält und in Wohnraum zugewiesen wird. Nach der Anerkennung haben die Bürgerkriegsflüchtlinge Anspruch Leistungen nach dem SGB II gegenüber dem Job-Center (Hilfebedürftigkeit unterstellt), genießen

¹ Es handelt sich bei den Kapazitäten um eine rechnerische Größe, von der im Einzelfall je nach Konstellation der Belegung (z.B. mit Familien mit mehreren Kindern) abgewichen werden kann.

Freizügigkeit im Bundesgebiet, besitzen eine Arbeitserlaubnis und werden durch die Integrationslotsen betreut.

3. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Zum 30.06.2015 wurden in 93 Fällen für insgesamt 181 Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt. Im Detail stellt sich dies wie folgt dar:

Leistungen nach § 3 AsylbLG (sog. Grundleistungen) mit Erstattung des Landes in 59 Fällen (122 Personen)

Leistungen nach § 3 AsylbLG (sog. Grundleistungen) ohne Erstattung des Landes, d.h. zu Lasten der LHS in 4 Fällen (8 Personen)

Leistungen nach § 2 AsylbLG (sog. besondere Leistungen entsprechend SGB XII) mit Erstattung des Landes in 17 Fällen (insgesamt 21 Personen)

Leistungen nach § 2 AsylbLG (sog. besondere Leistungen entsprechend SGB XII) ohne Erstattung des Landes, d. h. zu Lasten der Landeshauptstadt Schwerin in 13 Fällen (30 Personen)

Seit Februar 2015 erfolgt eine ergänzende Erfassung der Zu- und Abgänge an Leistungsfällen nach dem AsylbLG. Dies wird bei der künftigen Berichterstattung entsprechend mitgeteilt.

Neuzugänge an Fällen ergeben sich regelmäßig durch Zuweisungen von Asylbewerbern nach Schwerin, in wenigen Fällen auch aufgrund vorzunehmender Umverteilungen. Die Beendigung des Leistungsbezugs erfolgt bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen (z.B. durch Erteilung eines Aufenthaltstitels) oder bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen.

Nachstehende Zu- und Abgänge ab Februar 2015 im Asylbewerberleistungsrecht sind zu verzeichnen:

Monat:	Zugänge:	Abgänge:
Februar	29	6
März	26	24
April	13	10
Mai	15	15
Juni	0	11

4. Anerkannte Flüchtlinge im vereinfachten Verfahren aus Syrien und dem Irak

Durch das Bundesamt werden seit kurzem in vereinfachten Verfahren Asylanträge syrischer und auch irakischer Flüchtlinge positiv beschieden. Mit dem Anerkennungsbescheid über die Flüchtlingseigenschaft werden diese Menschen zeitnah einen Aufenthaltstitel erhalten. Sie genießen ein Freizügigkeitsrecht und können frei ihren künftigen Wohnort wählen.

Die Landeshauptstadt Schwerin unterstützt aus humanitären Gründen diese Personengruppe. Bis zum 13.02.2015 haben sich insgesamt 6 Syrer für Schwerin als Wohnort entschieden. Im Regelfall bestehen Leistungsansprüche nach dem SGB II. Vorrangig ist die Wohnraumversorgung zu sichern. Die WGS bietet den Flüchtlingen sofort Wohnraum zur Anmietung an und begleitet und unterstützt die Menschen, um sehr zeitnah die erforderliche Ausstattung (Möbiliar und Hausrat) zu beschaffen. Für die Ausstattung besteht ein Rechtsanspruch auf einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II, die Kosten

trägt die Landeshauptstadt Schwerin.

Zum 01.04.2015 wurden 7 anerkannte Flüchtlinge aufgenommen und in Übergangswohnungen für einen Zeitraum von maximal zwei Monaten untergebracht. Innerhalb dieses Zeitraums haben sie mit Unterstützung der Wohnungsgesellschaft angemessenen Wohnraum zu beziehen.

Am 11.05.2015 wurde erneut eine 7-köpfige Familie aus Syrien aufgenommen und zunächst in einer Übergangswohnung untergebracht. Sie wird ebenfalls innerhalb einer angemessenen Frist mit Unterstützung der Wohnungsgesellschaft eine eigene Wohnung beziehen.

Im Juni wurden insgesamt 17 anerkannte syrische Bürgerkriegsflüchtlinge in Schwerin aufgenommen und in Wohnraum untergebracht.

Nachstehend die tabellarische Übersicht, die in den zukünftigen Berichterstattungen für eine Information des Ausschusses genutzt wird:

Aufnahmedatum:	Anzahl der aufgenommenen Flüchtlinge
15.02.	6 Personen
01.04.	7 Personen
15.05.	7 Personen
04.06.	9 Personen
10.06.	2 Personen
18.06.	2 Personen
24.06.	3 Personen
25.06.	1 Person

5. Unterstützung in der Bearbeitung der Flüchtlingsangelegenheiten

Zum 01.06.2015 wurden zwei Integrationslotsen im Amt für Soziales und Wohnen eingestellt, um die Betreuung insbesondere der anerkannten Flüchtlinge zu unterstützen, die nach den bestehenden Regelungen bislang nicht betreut wurden.

Die Einstellung erfolgte nach Initiative durch das für Flüchtlingsangelegenheiten zuständige Innenministerium. Finanziert werden die Kosten für die Beschäftigung der beiden Lotsen durch Bundesmittel für Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern. Die Gesamthöhe von 9,6 Mio. € pro Jahr für die nächsten beiden Jahre an das Land M-V wird hälftig an die Kreise und kreisfreien Städte verteilt, um diese Finanzierung zu sichern.



Barbara Diessner